

5223/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Thomas Barmüller und Genossen haben am 20.1.1999 unter der Nr. 5535/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gehaltsexekutionen bei Verkehrsstrafen gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vorweg ist zu bemerken, dass die Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörden nicht dem Bundesministerium für Inneres unterstehen.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass sich die folgenden Ausführungen auf die Bereiche der Bundespolizeidirektionen und - zu einzelnen Fragen - der Bundesgendarmerie beschränken müssen.

Über die Anzahl der jährlich im Bereich der Bundespolizeidirektionen bei den Gerichten beantragten Gehaltsexekutionen nach Nichtbezahlung von Verkehrsstrafen werden keine Statistiken geführt. Eine Nachschau in den einzelnen Akten hätte in Anbetracht der bereits in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Dimension der Fälle einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand dargestellt.

Zu Frage 2:

Die Zahl der Dienstposten in den Bundespolizeidirektionen, bei denen zumindest ein wesentlicher Teil des Aufgabenbereiches die Vollstreckung von Geldstrafen und damit verbunden das Stellen von Exekutionsanträgen ist, beträgt insgesamt 110.

Hier ist allerdings anzumerken, dass das Stellen von Exekutionsanträgen nicht die ausschließliche Aufgabe des Arbeitsplatzes darstellt. Eine genaue

Zuordnung einzelner Arbeitsplätze im Sinne der Anfrage ist daher nur schwer möglich.

Soferne mit dem Ausdruck "Inkasso von Verkehrsstrafen" auch die Einhebung von mit Organstrafverfügung ("Organmandat") verhängten Geldstrafen durch Organe der Bundespolizei oder Bundesgendarmerie vor Ort gemeint sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass es keine Dienstposten gibt, deren ausschließliche oder überwiegende Aufgabe diese Tätigkeiten darstellen.

Zu Frage 3:

Die Fragestellung ist unklar, da sie Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens ("Erstellung einer Strafverfügung") mit Agenden des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens ("Einbringung eines Exekutionsantrages") vermischt und beides mit dem Begriff "Bearbeitung eines Exekutionsantrages" zu erfassen versucht.

Um dennoch eine ungefähre Vorstellung von der zeitlichen Dimension der „Strafvollzugstätigkeit“ im Bereich der Bundespolizeidirektionen zu geben, ist anzuführen, dass etwa die Arbeitszeit von der (ersten) Mahnung (nach Nichteingang des rechtskräftig verhängten Strafbetrages) bis zur Versendung des Exekutionsantrages - je nach Stand der EDV - Ausstattung - zwischen fünf und maximal 20 Minuten liegt.

Zu Frage 4:

Die einzelnen Verwaltungsstrafverfahren werden - vom Organmandat beginnend - auch in der Praxis so gehandhabt, wie sie vom VStG vorgezeichnet sind. Bei allen schriftlichen Erledigungen (bargeldloses Organmandat, Anonymverfügung, Strafverfügung, Straferkenntnis) werden dem Adressaten regelmäßig Erlagscheine zur Bezahlung des Strafbetrages mitübersandt bzw. übergeben.

Die wesentlichen Grundlagen einer danach noch nötigen Vollstreckung und Eintreibung von Geldstrafen sind die §§ 54b f. VStG und 3 VVG.

Vor der zwangsweisen Eintreibung von Geldstrafen erfolgt - nach Rechtskraft des Strafbescheides und dem ergebnislosen Verstreichen der Frist für die Bezahlung - regelmäßig als Serviceleistung eine schriftliche Zahlungserinnerung (Mahnung), die grundsätzlich ohne Zustellnachweis zugestellt wird und so nur einen geringen behördlichen Aufwand erfordert.

In der Praxis sind hier in Details behördenspezifische Unterschiede vor allem wegen der dzt. noch unterschiedlichen EDV - Ausstattung und wegen

unterschiedlicher personeller Ausstattung zu verzeichnen. So werden zum Teil nach ergebnisloser erster Mahnung noch zweite Mahnungen versendet oder in speziellen Einzelfällen auch telefonische Zahlungserinnerungen praktiziert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bestraften jedenfalls genügend Möglichkeit erhalten, die aushaftenden Strafbeträge - wenn sie tatsächlich wollen - ohne viel Aufwand zur Einzahlung zu bringen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es im Bereich der Bundesgendarmerie keinen "behördlichen Ablauf des Inkassos" gibt, da entweder das Inkasso des verhängten Organmandates vor Ort oder eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.

Zu Frage 5:

Eine generelle zusätzliche telefonische Mahnung in Vollstreckungsverfahren der Bundespolizeidirektionen erscheint nicht geeignet, die "Zahlungsmoral" der (ohnehin bereits schriftlich gemahnten) Betroffenen signifikant zu verbessern. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass telefonische Urgenzen im Gegensatz zu schriftlichen (die automationsunterstützt erstellt werden können) einen ungleich höheren administrativen Aufwand erfordern (Erhebung der Telefonnummer, die Erreichbarkeit der Schuldner v.a. untertags ist selten gegeben und müssen so wahrscheinlich zahlreiche Versuche unternommen werden) und wohl auch die vermehrten Fernsprechgebühren zu Buche schlagen würden.

Dieser vermehrte Aufwand steht aus meiner Sicht wie auch aus Sicht der betroffenen Polizeibehörden in keiner Relation zum zu erwartenden Effekt und wird daher nicht in Erwägung gezogen.